

RS OGH 1957/4/10 1Ob198/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1957

Norm

ABGB §1295 II f7a

ZPO §411 Ca

Rechtssatz

Solange Urteile, in denen festgestellt wurde, daß die gelieferte Ware untauglich sei, rechtskräftig und rechtswirksam sind, beinhalten diese für die Parteien bis zur Aufhebung derselben die nicht widerlegbare Vermutung der Richtigkeit ihrer Sprüche, des festgestellten Sachverhaltens und der darauf beruhenden weiteren Folgen. Ein auf Schadenersatz wegen Nichtzuziehung zur Überprüfung der Ware, die als tauglich bezeichnet wird, gerichtliches Begehren des Lieferanten ist daher abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 198/57

Entscheidungstext OGH 10.04.1957 1 Ob 198/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0023834

Dokumentnummer

JJR_19570410_OGH0002_0010OB00198_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at